

## **Beschluss zur Vereinfachten Umlegung VU 3.1 Kümmelsberg-Ost**

Gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Erörterung mit den Eigentümern der Beschluss über die vereinfachte Umlegung für die im Verzeichnis und in der Karte zur vereinfachten Umlegung dargestellten Grundstücke gefasst.

Von der vereinfachten Umlegung sind folgende Grundstücke der Gemarkung Magdeburg betroffen:

Flur 333      Flurstücke 5055, 5056, 5109, 5110, 5112, 5114, 5115, 5116, 5117, 5118, 5119,  
10038, 10039, 10625

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Plan über die vereinfachte Umlegung zugestellt.

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg wird ortsüblich bekanntmachen, zu welchem Zeitpunkt dieser Beschluss unanfechtbar geworden ist.

Magdeburg, den 07.02.2017

gez. Bauer  
Der Vorsitzende

Siegel

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss zur vereinfachten Umlegung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch der Beteiligten zulässig.  
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zimmer 245, bzw. bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

## **Beschluss über die Inkraftsetzung der Vereinfachten Umlegung VU 3.1 Kümmelsberg-Ost**

Auf Grund der Zustimmungserklärungen und der Rechtsmittelverzichte der Verfahrensbeteiligten während der Erörterung des Vereinfachten Umlegungsplanes beschließt der Umlegungsausschuss :

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird festgestellt, dass der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 07.02.2017 über die vereinfachte Umlegung VU 3.1 Kümmelsberg-Ost am

07.02.2017

unanfechtbar geworden ist.

Gemäß § 83 Abs.2 BauGB wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3.1 vor-gesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Eigentümer werden mit der Bekanntmachung in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Magdeburg, den 07.02.2017

gez. Bauer  
Der Vorsitzende

Siegel

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Zimmer 245, bzw. bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.